

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 1159/24/2-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffern 1, 2 und 11**

**Datum des Beschlusses:** **20.03.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Ein Nachrichtenportal zeigt unter der Überschrift „Auf Weihnachtsmarkt in Magdeburg: Video zeigt Todesfahrt“ ein entsprechendes Video. Die Redaktion teaset es so an: „In den sozialen Medien kursiert ein Video, das die Todes-Fahrt zeigen soll. Ein Auto rast mit hoher Geschwindigkeit in den Magdeburger Weihnachtsmarkt. Der Fahrer steuert direkt in die Menschenmenge und fährt immer weiter! Einiges deutet darauf hin, dass die Aufnahmen echt sind, abschließend verifizieren lässt es sich allerdings noch nicht.“ Das Video gibt die Aufnahme beschleunigt wieder. Man sieht aus der Vogelperspektive, wie ein Auto in die Menschenmenge auf dem Weihnachtsmarkt rast. Das Video wird einmal wiederholt. Nach Informationen der Redaktion stamme die Aufnahme von einer Überwachungskamera am Weihnachtsmarkt. Reporter des Nachrichtenportals seien noch dabei, die Aufnahme zu verifizieren, „einiges“ spreche dafür, dass sie echt sei.

II. Es beschwerten sich drei Personen beim Presserat. Das Portal veröffentliche das Video vom Magdeburger Weihnachtsmarkt, welches das Attentat zeige. Unverpixelt, in voller Länge. Seriöse Sender wie ZDF, ARD, MDR hätten das Video nicht gezeigt, nur ein verpixelt Standbild. Das Portal sei ein menschenverachtendes, sensationsgieriges, sich am Leid anderer ergötzendes Medium. Ein weiterer Beschwerdeführer erkennt ebenfalls Sensationsberichterstattung nach Ziffer 11 des Pressekodex sowie einen Verstoß gegen die Würde der Opfer nach Ziffer 1. Es sei zuvor zudem eine Meldung von elf Toten veröffentlicht worden, was sich als unwahr herausgestellt habe [Anm.: Beschwerden zu dieser Meldung

werden vom Presserat in einer eigenen Beschwerde behandelt]. Das Nachrichtenportal treibe Hass und Hetze durch die wissentliche Verbreitung von Falschinformationen voran.

Es würden zudem unverpixelte Fotos des Verdächtigen gezeigt. Er sei noch nicht durch ein ordentliches Gericht verurteilt worden. [Anmerkung: Entsprechende Beschwerden zu Veröffentlichungen der Fotos, die in dieser Beschwerde nicht eingereicht wurden, hat der Presserat als offensichtlich unbegründet abgewiesen, da es sich hier gemäß Ziffer 8, Richtlinie 8.1 um eine in ihrer Dimension außergewöhnliche Straftat handelt, die zudem in aller Öffentlichkeit geschehen ist].

III. Die Rechtsabteilung des Verlags hält die Beschwerde für unbegründet und verweist auf ausführliche Stellungnahmen der Rechtsabteilung in den vergleichbar gelagerten Fällen:

- 0038/15/2-BA (Bild und Video von einem Polizisten kurz vor seiner Hinrichtung / „Charlie Hebdo“)
- 1063/15/2-BA (Bilder von mehreren Leichen / „Bataclan“)
- 0616/16/1-BA (Video eines Lkw, der in eine Menschenmenge fährt / „Nizza“)

und bittet um Beiziehung der dortigen Schriftsätze, denen sich die grundsätzliche Position in Fällen wie Magdeburg entnehmen lasse, sowie insbesondere der jeweiligen Entscheidungsgründe des Presserats.

Angeführt sei auch das Beschwerdeverfahren 1133/20/2 (Video zum Terror-Attentat in Wien). Die dortige Beschwerde sei vom Presserat deswegen für begründet erklärt worden, weil die beanstandete Video-Sequenz vor allem die „Täterperspektive“ abgebildet habe, wodurch sich die Presse zu einem „Werkzeug des Verbrechens“ habe machen lassen. Anders jedoch im Fall „Magdeburg“: Hier seien die Bilder einer offenbar weit weg vom Geschehen befindlichen Überwachungskamera in keiner Weise mit einer „Täterperspektive“ in den Vordergrund des Beitrags gerückt worden. Mithin seien die Erwägungen des Presserates zu „Wien“ in keiner Weise auf „Magdeburg“ übertragbar – es bleibe bei „Charlie Hebdo“, „Bataclan“ und „Nizza“: Bilder, die das Grauen eines terroristischen Anschlags zum Ausdruck bringen (so etwa die Aufnahmen der Flugzeuge im Anflug auf die New Yorker Twin Towers / „9/11“), seien grundsätzlich von großer zeitgeschichtlicher Bedeutung. Es gehe um essenzielle Informationen, die der Öffentlichkeit nicht vorenthalten werden dürften.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Mitglieder diskutieren zunächst, ob das Video von öffentlichem Interesse ist oder ob es Sensationsinteressen bedient. Dazu ziehen sie die von der Rechtsabteilung des Verlags genannten Referenzfälle hinzu. Festzustellen ist, dass es sich bei den meisten dieser Fälle – Charlie Hebdo, Bataclan und Nizza – um Fotos und nicht um Videos handelt. Demnach sind die Referenzfälle nicht eins zu eins mit dem Video vergleichbar, da der Presserat bei Bewegtbildern zusätzliche Kriterien anlegt, etwa ob ein Video dramaturgisch bearbeitet wurde und beispielsweise einzelne Sequenzen wiederholt gezeigt werden.

Einzig das als Referenzfall genannte Video des Terroranschlags von Wien aus 2020 ist vergleichbar. Hier hatte der Presserat eine Missbilligung ausgesprochen, da er zwar generell ein öffentliches Interesse an den Szenen aus der Terrornacht erkannte; jedoch missbilligte er damals die Täterperspektive der Aufnahmen.

Als aktuellere Referenz dient das Video des Terroranschlags von Mannheim aus dem Jahr 2024. Die Aufnahmen, die den Terroristen bei der Ausübung seiner Tat zeigten und sichtbar machten, wie der Täter dem später verstorbenen Polizisten rücklings ein Messer in den Hals rampte, hatte der Presserat als übertrieben sensationell nach Ziffer 11 gerügt (Az. 544/24/1,

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

nachzulesen hier: <https://www.presserat.de/entscheidungen-finden.html?caseFileId=20186>). Ebenso rügte der Presserat 2024 ein Foto, auf dem ein Mann sehen war, wie er auf einer Demonstration zwei Menschen erschießt (s. Az. 1027/23/2, nachzulesen hier: <https://www.presserat.de/entscheidungen-finden-details/1027-23-2-ba-0.html>).

Die Mitglieder kommen zu dem Schluss, dass auch im Video von Magdeburg presseethische Grenzen klar überschritten werden. Die Aufnahmen zeigen aus der Vogelperspektive, wie das Auto des Attentäters in die Menge fährt und mehrere Menschen umreißt. Die Mitglieder sind sich einig: Diese Darstellung des Moments, in dem Menschen sterben, ist nicht vom öffentlichen Interesse am Geschehen gedeckt, sondern verletzt die Würde der Betroffenen nach Ziffer 1 des Pressekodex. Ebenso überschreitet der Beitrag die Grenze zur Sensationsberichterstattung nach Ziffer 11, da die Redaktion die Sequenz wiederholt zeigte und damit über die reine Dokumentation des Geschehenen hinausging. Hinzu kommt, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht eindeutig war, ob das Video überhaupt echt war. Damit verletzte die Redaktion massiv die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 1, 2 und 11 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>